

23.04.24**Antrag****der Länder Berlin, Bremen**

**Verordnung über die Grundsätze der Personalbedarfsbemessung
in der stationären Krankenpflege
(Pflegepersonalbemessungsverordnung - PPBV)**

Punkt 37 der 1043. Sitzung des Bundesrates am 26. April 2024

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffer 5 der Drucksache 65/1/24 die nachfolgende Änderung beschließen:

Zu § 6 Absatz 5 PPBV

§ 6 Absatz 5 ist wie folgt zu fassen:

„(5) Auf Normalstationen für Kinder und auf Intensivstationen für Kinder dürfen die durch Pflegehilfskräfte geleisteten Arbeitsstunden bei der Berechnung der durchschnittlichen Personalausstattung berücksichtigt werden:

1. Auf Normalstationen für Kinder, soweit hierdurch ihr Anteil an der für einen Kalendermonat nach Absatz 3 Satz 2 berechneten Summe der geleisteten Arbeitsstunden 10 Prozent nicht übersteigt,
2. Auf Intensivstationen für Kinder, soweit hierdurch ihr Anteil an der für einen Kalendermonat nach Absatz 3 Satz 2 berechneten Summe der geleisteten Arbeitsstunden 5 Prozent nicht übersteigt.“

Begründung

Derzeit klagen die Krankenhäuser darüber, dass sie aufgrund fehlender Pflegefachpersonen Betten schließen müssen. Die derzeitige Regelung im Referentenentwurf verhindert, dass auf Normalstationen für Kinder durch einen adäquaten Qualifikationsmix in der Pflege Pflegefachkräfte durch einen ausreichenden Einsatz von beruflich qualifizierten Pflegehilfskräften entlastet werden. Damit wird das Potenzial der Fachkräftesicherung verschenkt.